

Satzung der Mainzer Fürsorgestiftung

Präambel

Die Mainzer Fürsorgestiftung wurde mit Genehmigung der Landesregierung vom 15.11.1941 zum Zwecke der Vereinfachung des Stiftungswesens in der Stadt Mainz errichtet. Im Rahmen der Gründung wurde das Vermögen der in der Anlage näher bezeichneten Stiftungen und Nachlässe zusammengefasst und fortan unter dem Namen „Mainzer Fürsorgestiftung“ als nichtrechtsfähige kommunale Stiftung verwaltet. Im Laufe der Jahre wurden der Mainzer Fürsorgestiftung weitere Stiftungen zugelegt, die ebenfalls der Anlage zu entnehmen sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mainzer Fürsorgestiftung“.
- (2) Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung. Die Vertretung der Stiftung richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung unterstützungsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch die Hilfe und Förderung unterstützungsbedürftiger Personen, die in der Stadt Mainz leben und sich selbst nicht helfen können, insbesondere aufgrund eigener Krankheit oder Krankheit ihrer Eltern oder Kinder, des Verlusts ihrer Wohnung oder aufgrund von Arbeitslosigkeit. Auch sollen alle Menschen unterstützt werden, die in sonstiger Weise ohne eigenes Verschulden unterstützungsbedürftig geworden sind.
- (3) Die Zuwendungen der Stiftung sollen öffentliche Einrichtungen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entlasten, vielmehr sollen die Zuwendungen auch den Menschen zugute kommen, die trotz der gesetzlichen Unterstützung hilfsbedürftig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung verfügt über Stammkapital in Höhe von 261.404,20 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Mainz nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
- (2) Strategische Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören, werden durch den Stadtrat der Stadt Mainz entschieden, soweit die Satzung nichts Anderes regelt oder der Stadtrat darüber hinaus die Entscheidung nicht auf einen Ausschuss übertragen hat.

§ 7

Satzungsänderung

- (3) Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz.
- (4) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.

§ 8

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stadtrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Der Stadtrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist und die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Eine Zusammenle-

gung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

§ 9 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

- (3) Beschlüsse im Sinne der §§ 7, 8 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweise oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den . März 2021

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

**Verzeichnis der in die Mainzer Fürsorgestiftung
aufgegangenen Stiftungen und Nachlässe**

Jahr der Zulegung	Name der Stiftung/des Nachlasses
1941	Arens-Braunrasch
1941	Armenkapital der Gemeinde Weisenau
1941	Armenkapital der freien Gemeinde Bischofsheim
1941	Barbara, Jo. II, Eheleute
1941	Christ, Paul
1941	Denninger, Kath., Witwe
1941	Dosch, Barbara, Witwe
1941	Du Mont, Adolf
1941	Eben, Ezer
1941	Heim, Kath., Witwe
1941	Jamin
1941	Kleemann, Ernst und Fanny
1941	Kleemann, Michael
1941	Knecht, Adam Heinrich
1941	Küchen, Friedrich Karl und Genossen
1941	Laubenheimer, Jakob, Witwer
1941	Lindner, Christian, Witwer
1941	Lorch, Simon
1941	M.A.N.
1941	Munch, Andreas, Witwer
1941	Nohascheck, Hch.

- Satzungsentwurf vom 02.02.2021 -

Jahr der Zulegung	Name der Stiftung/des Nachlasses
1941	Pfeiffer, Georg
1941	Pfister, Valentin
1941	Röder, Josef
1941	Salm, Siktör, Witwer
1941	Scharhag, Heinrich
1941	Schmitt, Joh. V., Witwer
1941	Schmitt, Peter III.
1941	Schreiber, Max
1941	Strieglitz'sches Legat
1941	Stiftung der freien Gemeinde Kastel für Armenzwecke
1941	Ursinus
1941	Verein ehem. 3er Artilleristen
1941	Verein gegen Bettelei in Mainz-Kastel
1941	Wachinger, Johann
1941	Wachter, Karl Fr. Eduard
1941	Weifert, Johann
1941	Wolf, Anna M. Barb.
1941	Zigarrenspitzenverein
1941	Zuckmeyer, Peter
1941	Braun, Maria
1941	Christ, Wilhelm
1941	Denninger, Karl F.
1941	Großmann, Christof

- Satzungsentwurf vom 02.02.2021 -

Jahr der Zulegung	Name der Stiftung/des Nachlasses
1941	Kupferberg-Stiftung
1941	Mayer, Bernh. Alb.
1941	Oberle, Peter
1941	Schenkung des Vereins für Ferienkolonien e.V. Mainz
1941	Schott, Betty
1941	Stöhr, Georg Friedrich
1941	Busch-Stiftung
1941	Diener, Karl Anton
1941	Freifrau von Eberstein-Rosenbraut-Stiftung
1941	Klober, Mathias
1941	Mayer, Gustav, Ehefrau
1941	Mayer, Hermann und Margarete
1941	Schenkung des Vereins für Volkswohlfahrt
1941	Schott, Johann Anselm
1941	Schott-Dörr
1941	Vermächtnis zur Errichtung einer Blindenanstalt
1941	Fonds zur Unterstützung von Wassergeschädigten
1941	Hamburg, Lazarus
1941	Kapp, Simon
1941	Levinger, Karl und Jenny
1941	Oppenheim, Samuel und Max
1941	Süß, Valentin L. Kajetan
1941	Tietz, Leonhard

- Satzungsentwurf vom 02.02.2021 -

Jahr der Zulegung	Name der Stiftung/des Nachlasses
1941	Mathäus Müller
1941	Alice-Wild
2011	Geschwister-Mann-Stiftung
2018	Mainzer Ausbildungsstiftung
2018	Henkell-Stiftung
2018	Mainzer Stiftung für Kriegsgeschädigte
2018	Peter-Barzen-Stiftung
2019	Josef-David-Heidelberger-Stiftung
2019	Katharina-Astor-Stiftung